

Winterlagerordnung Brückenstraße Segelclub Baltic.

§ 1 Allgemeines

Die Winterlagerordnung regelt das Einlagern von Booten, Eissegelschlitten, Trailern und Masten auf dem Winterlager Brückenstraße. Eingeschlossen ist das Lagern von Pallhölzern, Planen, Leitern und Lagerböcken. Sommerlieger haben jährlich erneut rechtzeitig vor dem Abslippen die weitere Nutzung des Lagerplatzes beim Vorstand zu beantragen. Ein eventuelles Umsetzen des Bootes ist kostenpflichtig.

Winterlager und Werkstatt stehen im üblichen Umfang nur SCB Mitgliedern zur Verfügung. Eine artfremde Nutzung (zB. Abstellen von KFZ, Wohnwagen und Fahrrädern) ist nicht statthaft. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 2 Organisation

Die Organisation und Überwachung des Winterlagers und der Werkstatt in Ausführung dieser Ordnung obliegt dem Takelmeister des SCB.

§ 3 Aufslippen und Sichern der Boote

1.

Jeder Eigner slippt in eigener Verantwortung und ist für die umsturz sichere Lagerung seines Bootes verantwortlich. Nur Schiffe mit den dafür geeigneten Winterlagerböcken dürfen auf dem Gelände des SCB abgestellt werden. Der Vorstand behält sich vor, unsichere Böcke zurückzuweisen. Die Abdeckung des Bootes erfolgt mit Planen, die im Wesentlichen der Bootsgröße entsprechen, Großgerüste, sogenannte 'Häuser,' bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind nur zulässig für Boote aus Holz oder mit Holzaufbauten. Der Takelmeister entscheidet, ob der Abbau eines solchen 'Hauses' zum Slipptermin notwendig ist.

2.

Leitern sind so zu sichern, dass ein Gebrauch durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

3.

Feuerlöscher sind greifbar im Cockpit zu deponieren.

4.

Die Eigner sind verpflichtet, für ihre Boote zu eigenen Lasten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Stromentnahme

Jeder Eigner ist verpflichtet, bei Bedarf nur Strom aus den Verteilerkästen des Platzes zu entnehmen und nicht aus den Steckdosen der Werkstatt.

Die Stromkabel sind im Verteilerkasten mit dem Namen des Bootes zu versehen. Kabeltrommeln sind bei jedem Gebrauch voll auszurollen. Die Stecker der Stromkabel sind nach Gebrauch und beim Verlassen des Platzes aus den Steckdosen zu ziehen. Für den einwandfreien vorschriftsmäßigen Zustand von Kabeln, Lampen und Maschinen usw. ist der Bootseigner verantwortlich. Schäden, die durch defekte elektrische Geräte oder unsachgemäße Handhabung verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigners. Die Stromentnahme zu Heizzwecken ist untersagt.

§ 5 Mastenlager

Das Einlagern von Masten ist nur nach Absprache mit dem Takelmeister möglich. Im Sommer eingelagerte Dachgestelle, Leitern, Planen etc. sind bis spätestens eine Woche vor dem ersten Aufslipptermin zu entfernen. Die eingelagerten Masten sind so weit wie möglich abzutakeln und an den Beschlägen abzupolstern, um keine Beschädigungen hervorzurufen.

Der Takelmeister behält sich vor, unsachgemäß eingelagerte Masten vom Winterlager auszuschließen. Alle Masten sind mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen.

Es ist nicht gestattet, Masten während der Slipparbeiten ein- oder auszulagern.

§ 6 Werkstatt und Sanitärräume

Werkstatt und Sanitärräume sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Von Mai bis September bleibt die Werkstatt grundsätzlich geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Schlüssel beim Takelmeister anzufordern. Anrecht auf die Benutzung eines Schrankes haben nur Mitglieder, deren Boot oder Eisegelschlitten kostenpflichtig auf dem Platz lagern. Es kann pro Eigner nur ein Schrank zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung club-eigener Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Störungen sind unverzüglich dem Takelmeister zu melden.

§ 7 Sauberkeit und Umweltschutz

Während der Dauer des Winterlagers hat jeder Bootseigner dafür zu sorgen, dass der Liegeplatz sauber gehalten wird. Die Müllentsorgung ist mit einem Aushang im Schaukasten am Werkstattgebäude geregelt.

Die Leitlinien zum Umweltschutz für Winterlagerplätze und Häfen von Sportbooten in Schleswig-Holstein sind unbedingt einzuhalten. Ein Exemplar hängt in der Werkstatt aus.

Für Altöl und Sondermüll stehen am Sportboothafen Wellingdorf Container zur Verfügung, für die eine Gebühr von der Sportboothafen GmbH eingezogen wird.

§ 8 Abslippen- Säubern des Platzes

Auf und Abslippen ausserhalb der festgesetzten Termine bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Anträge sind bis zum 1.8. eines jeden Jahres schriftlich zu stellen. Der Takelmeister entscheidet über die technische Durchführbarkeit.

Nach dem Abslippen ist der Winterlagerplatz in Gemeinschaftsarbeit durch alle Eigner zu säubern. Falls erforderlich sind die Lagerböcke nach Anweisung des Takelmeisters zusammenzustellen.

Überzählige Materialien auf den nicht aufgeräumten Lagerplätzen werden nach schriftlicher Abmahnung kostenpflichtig beseitigt. Ersatzansprüche wegen des beseitigten Materials sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Lagerböcke.

§ 9 Kosten

Die Lagerung von Booten, Eisegelschlitten Trailern und nicht benutzten Lagerböcken ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten werden durch die Jahreshauptversammlung des SCB festgelegt. Bei der Berechnung werden Länge und Breite des gelagerten Bootes bzw. Gerätes zu Grunde gelegt. Die Länge wird auf ganze Meter, die Breite auf halbe Meter aufgerundet. Bei der Aufstellung eines Hauses wird die Grundfläche berechnet und die Kosten mit 1,3 multipliziert.

Wird das Umsetzen eines Bootes oder Gerätes während der Kranarbeit erforderlich oder entstehen durch nicht sorgfältige Vorbereitung des Slippens seitens der Eigner zusätzliche Kosten, so gehen diese zu Lasten des Verursachers. Die Umweltabgabe wird vom SCB direkt an die Sporthafen GmbH weitergereicht.

§ 10 Kontrolle auf Einhaltung

Der Takelmeister behält sich Anweisungen und/oder Kontrolle in allen genannten Punkten dieser Ordnung vor, ohne dass die den Eignern obliegende Verantwortung auf ihn übergeht.

§ 11 Vorgehen bei Verstößen

Bei schwerwiegenden Verstößen oder wiederholter Nichteinhaltung dieser Winterlagerordnung kann durch den Vorstand ein Einlagern der Boote oder Masten (auf Antrag des Takelmeisters) abgelehnt werden oder durch den Vorstand andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

§ 12 Anerkennung der Winterlagerordnung

Diese Winterlagerordnung wird durch die Teilnahme am Auf- und Abslippen von den Bootseignern anerkannt.